

Berlin, Dienstag,

den 24. März 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich für Berlin 7 Mt. 50 Pf.
ohne Postlohn, für ganz Deutsch-
land und Oesterreich 9 Mt.

für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika & Kreuzband-
Sendung 20 Mt. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Haas & Co. in
Strassburg i. E.

für England bei Aug. Siegel in London,
30 Abbe Street E. C. sowie & Co. in
London, 19 Great Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

- Submissions-Anzeiger.
- Hötel- und Bäder-Anzeiger.
- Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.
- Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:
die dergestaltene Seite 40 Pf.,
Reclamatszeit 80 Pf., die ganze Seite
200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Im nächsten Quartal erscheint die „**Berliner Börsen-Zeitung**“ in gewohnter Weise, d. h. in sechs Abends- und sechs Morgen-Nummern wöchentlich. Unsere Zeitung wird auch in der Folge — wie bisher — bemüht bleiben, ihren anerkannten Ruf als angesehenstes und ältestes **commerzielles Fachblatt Deutschlands** zu bewahren — sie wird weiter in der Abendnummer über alle Erscheinungen auf dem Deutschen Geldmarkt, in Handel und Industrie schnell, richtig und gewissenhaft berichten — in der Morgennummer die einheimische und ausländische Politik verfolgen und beleuchten, wobei sie sich hinsichtlich der inneren Verhältnisse an die Principien der nationalliberalen Partei anlehnen wird.

Die reichhaltige Fülle des Materials, welches die Zeitung den Lesern bietet, die Promptheit ihrer Nachrichten, die mannichfachen **speciellen Beilagen (Submissions-Anzeiger, Courszettel-Commentar, Hotel- und Bäder-Anzeiger etc.)**, sowie die **Verlosungslisten**, von denen wir besonders die **vollständige Ziehungsliste der Preussischen Klassen-Lotterie** hervorheben, sind bekannt.

Im nächsten Quartal lassen wir, als **Gratisbeilage**, die Fortsetzung unseres **Deutschen Banquier-Buchs** erscheinen, für welches wir um die entsprechenden Beiträge Seitens der beteiligten Kreise bitten. Die Abonnementsbedingungen bleiben unverändert.

Die Expedition der „Berliner Börsen-Zeitung“.

Der Welfenfonds.

Der „**Zeitungsklatsch**“, den ein Hannoverischer Abgeordneter vor Kurzem im Landtag zur Sprache brachte, hat eine vortreffliche Wirkung gehabt. Das Gegenstück war vielleicht die Wästel der mühsigen Erwähnung, um so bankrotter sollte man jetzt ihrem Urheber sein. Denn eines steht nach allen vorliegenden „**Aufführungen**“ der letzten Tage wohl fest: die gegenwärtige Verwaltung des Welfenfonds muß jetzt ein Ende nehmen. Darin kann uns die ausführliche Darstellung über die Formalitäten der Verwaltung nur bestärken. Wir erfahren jetzt endlich, daß der Preussische Ministerpräsident allein und ausschließlich über die Einkünfte aus dem Welfenfonds zu verfügen hat. Die Verwaltung der 16 Millionen Thaler wird in Hannover bejagt; die gesamten Erträge müssen, nach Abzug der Verwaltungskosten, dem Minister-Präsidenten überwiehen. Dieser verwendet das Geld, wie er es nach seinem Gewissen und Rechtsgesühl für das künftige Reichthum hält; er erfährt alljährlich dem König darüber Rechenschaft und erhält durch eine Cabinetsordre Decharge; sobald er diese Ordre besitzt, wird sie als einziger Ausgabebeleg zu den Acten genommen und sämtliche Einzelangaben, Ausweisungs- und Anweisungsbemerkte u. s. w. werden verbrannt.

Wer mag nun heute noch sagen, wofür seit 23 Jahren die Gelder gekommen? König Wilhelm I. ruht im Grabe. Fürst Bismarck ist aus dem Amte entlassen worden. Die einzige Vertrauensperson des Fürsten, die bei der Auszahlung jedwefalls mitgewirkt haben muß, befindet sich möglicherweise noch im Staatsbänke, aber sie kann um so weniger zum Zeugen aufgerufen werden, als wahrscheinlich nur ein Theil der Anweisungen durch Vermittelung dieser dritten Person, der größere und wichtigere Theil vielleicht durch den Ministerpräsidenten persönlich erledigt wurde.

In einer Hinsicht ist es ohne allen Zweifel ein Glück fürs Land und für die öffentliche Moral, daß jede Möglichkeit abgegriffen ist, jemals gegen Personen oder Institute den Beweis führen zu können, daß sie aus dem „**Reptilienfonds**“ gespeist worden. Die Wirkung der aus den Tazieren im Jahre 1871 ans Tageslicht gezogenen Belege, die damals an Napoleon adressirt worden waren, soll eine zweite Auflage nicht erleben, das hat etwas für sich.

Auf der anderen Seite wäre es aber ebensoviele abhängig davon für die öffentliche Moral, wenn nicht alsbald auch jede Möglichkeit abgegriffen würde, daß Personen und Institute künftig dem unbewußten, im Stillen sich ereignenden Verdacht einer solchen reptilienhaften Ernährungsweges ausgesetzt werden. Die elendeste Zwecklosigkeit, wenn sie nur glatt genug gedreht ist, um dem Strafgericht das Einschreiten zu bereiten, kann das Ansehen unbescholtenen, ehrenwerthen Leute und Unternehmungen ruiniren. Und so wenig ein Kläger, so wenig wäre auch ein Verteidiger gegenüber solchen Aufstellungen im Stande, etwas anzurufen. Die schriftlichen Aufzeichnungen über die Verwendung der Gelder werden verbrannt, Aussagen der 2 oder

3 ins Geheimniß gezogenen Verwalter sind nicht zu erzwingen, — wer könnte also eine Verdrängung unter Beweis stellen? Umgekehrt ist aber auch die Enttarnung einer solchen Anstiftung schädlicherdings undurchführbar, und sobald dies einmal festgestellt ist, auch die bisherige Verwaltung unmöglich. Das Interesse der öffentlichen Moral, das Rechtsbewußtsein widerstrebt der Fortdauer eines solchen Zustandes auf das Entscheidende.

Es steigt uns sehr fern, irgendwie einen Zweifel über die bisherige Verwendung der Gelder verlaublich zu lassen. Das Gesetz von 1868 machte es den Verwaltern zur Aufgabe, die gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu überwachen und abzuwehren. An Ueberwachung hat es allen Anschein noch nicht gefehlt. Diese Thätigkeit gehört in das Bereich des Auswärtigen Amtes, dem zur Ueberwachung anderer, richtiger feindseliger Unternehmungen auf alle Fälle ein genügend ausgestatteter Fonds zu geheimer Verwendung zur Verfügung sein muß. Es wird sich nicht das Mindeste dagegen erinnern lassen, wenn die Mittel des Welfenfonds und des, dem Auswärtigen Amte zugebilligten Dispositionsfonds seither in Eins verwendet wurden, soweit solche feindselige Unternehmungen überhaupt zu überwachen waren. Wenn Zettelungen an irgend einem fremden Hofe bemerkt wurden, deren Ueberwachung im Reichs-Interesse nöthig war, wird es in den seltensten Fällen sofort möglich gewesen sein, zu constatiren, daß welfische Agentenhande dabei nicht im Spiele waren. Der Begriff der welfischen „**Agenten**“ ist überaus behaart, entsprechend der welfischen Verwegung welfischen Blutes in den Europäischen Fürstenfamilien. Und sollte sich demnach ergeben, daß ein Theil der Zinsen aus dem Welfenfonds als Ergänzung des Dispositionsfonds für das Auswärtige Amt nicht entbehrt werden kann, so verzieht sich von selbst, daß letzterer Fonds demgemäß erhöht werden muß, sobald der Welfenfonds für diese Zwecke ausreicht.

Noch behärdlicher ist aber der Begriff der „**Abwehr**“ welfischer Unternehmungen. Wie officios verlautet, sind ansehnliche Boiken für gemeinnützige Unternehmungen in der Provinz Hannover dabei mit vorausgibt worden, für Kirchen, Schulen, Straßen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Eine Zweifel war dies in gewissem Sinne die wirksamste Abwehr, es besetzte die neuen Unterthanen Preußens in ihrem allmählich sich einfindenden Zutrauen zur neuen Herrschaft und schützte sie gegen die Vorpiegelungen welfischer Agenten, die namentlich bei den Wästel das Verzeigere aufboten, um die Sehnsucht nach dem alten Königshause wiederzuleben, das Vertrauen zu Preußen aber nicht aufkommen zu lassen. Wir sind aber der Meinung, daß es heute einer solchen „**Abwehr**“ mittels gedehmter, ihrer Herkunft nach dem Empfänger mindestens unklarer Zuwendungen nicht mehr bedarf. Die Wahlagenten des Welfenthums sind freilich noch am Werke, aber wenn wir uns der welfischen Franzosen, Dänen und socialdemokratischen Agenten aus eigener Kraft erwehren sollen, können wir auch mit den Welfischen fertig werden. So, wie die Dinge jetzt liegen, giebt es nur eine gefährliche

Beförderung solcher Wahlagenten des Welfenthums das Fortbestehen des Welfenfonds!

Die Unterfützung von Zeitungen unter dem Gesichtspunkt, daß sie gegen die welfischen Bestrebungen zur Abwehr nützlich seien, hat, — wenn wir recht unterrichtet sind, schon in den achtziger Jahren nach und nach aufgehört, — sehr zum Nutzen des Ansehens der Presse, und damit auch zur weiteren Abwehr aller staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen überhaupt. Denn ein Staat, der sich selbst achtet, wird am besten durch eine Presse unterstützt, die ebenfalls sich selbst zu achten in der Lage ist.

Wohin also der Wind weht, nirgends ist mehr ein Bedürfnis zu erkennen, fernere Mittel dieser geheimen Wehmittel sich zu bedienen; überall tritt aber das Bedürfnis hervor, das öffentliche Thun und Lassen von dem Verdacht zu befreien, als sei es an irgend einer Stelle durch solche geheime Geldwendungen beeinflusst. Wagt sich nun gar die Verdrängung bis an hochgestellte Beamte heran, wie es in dem „**Zeitungsklatsch**“ leider der Fall ist, so erscheint es hoch an der Zeit, Wandel zu schaffen, no quid res publica detrimenti capiat!

Wir glauben denn auch, daß die Initiative des Kaisers selbst demnach die Frage der Aufhebung des Welfenfonds aufrollen wird. Verschiedene, glaubwürdig erscheinende Berichte melden uns, daß die Verhandlungen darüber seit der viel erwähnten Sprechtung des Kaisers mit dem Reichsfanzler am 14. d. M. bereits in officielle Wege getreten worden. Somit wäre es auch Zeit, neuerdings sich mit der Frage zu beschäftigen: was nun aber aus dem Welfenfonds werden soll.

Die Antwort darauf machen sich viele Leute unruhiger Weise recht schwer. Sie ergiebt sich unter Erachtens einfach aus der Thatsache, daß der Herzog von Cumberland seinen Frieden mit Preußen noch nicht gemacht hat, noch machen zu wollen sich gewillt zeigt. So lange dieser Zustand dauert, besteht für Preußen das durch Gesetz von 1868 begründete Recht, feindseligen Unternehmungen welfischer Gegner die Spitze abzubrechen, sei es schon durch Ueberwachung, sei es durch Abwehr. Geheime Wege braucht aber Preußen dazu nicht mehr einzuschlagen, denn die einzige geheime „**Ueberwachung**“ durch diplomatische oder Agenten-Gilde ist Reichsstaats- und mag vom Reich bejagt werden aus Reichsmitteln. Preußen kann seinerseits den welfischen Unternehmungen nicht besser, und auch nicht anders vorbeugen, als dadurch daß es seine eigenen Interessen staatswirtschaftlicher Natur so kräftig als möglich entwickelt. Das führt zu dem einmüthigen Schluß: die Zinsen aus dem Welfenfonds jährlich zur Staatskasse zu vereinnahmen, bezw. im Staatshaushalt mit zu verwenden, vorwiegend natürlich zu Gunsten der Provinz Hannover, und dies so lange, als die gegenwärtigen Beziehungen des Herzogs von Cumberland zu Preußen fortauern. —